

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

21. Jahrgang	Ausgabe 13/2024	Rhede, 15.07.2024
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
11.07.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt	2
12.07.2024	Berichtigung der Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ (Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook) sowie über die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung vom 08.07.2024	3
15.07.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	8

**Bekanntmachung
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks **Gemarkung Vardingholt, Flur 2, Flurstück 59**. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist der an der *Rodder Stegge* gelegene Graben mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Vardingholt, Flur 2, Flurstück 86.

Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gem. § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.07.2024 zur Geschäftsbuchnummer 46101-9 in der Zeit vom

22.07.2024 bis 21.08.2024

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten**

Vermessungsingenieurs Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24, 46395 Bocholt.

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um eine vorherige Terminabsprache unter 02871 / 349464-0 wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster** einzureichen.

Bocholt, 11.07.2024

gez. Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“
(Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook)
sowie über die Veröffentlichung im Internet und
zusätzlich die öffentliche Auslegung
vom 08.07.2024**

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ (Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook) sowie über die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 08.07.2024 im Amtsblatt, Ausgabe 12/2024 vom 09.07.2024, veröffentlicht.

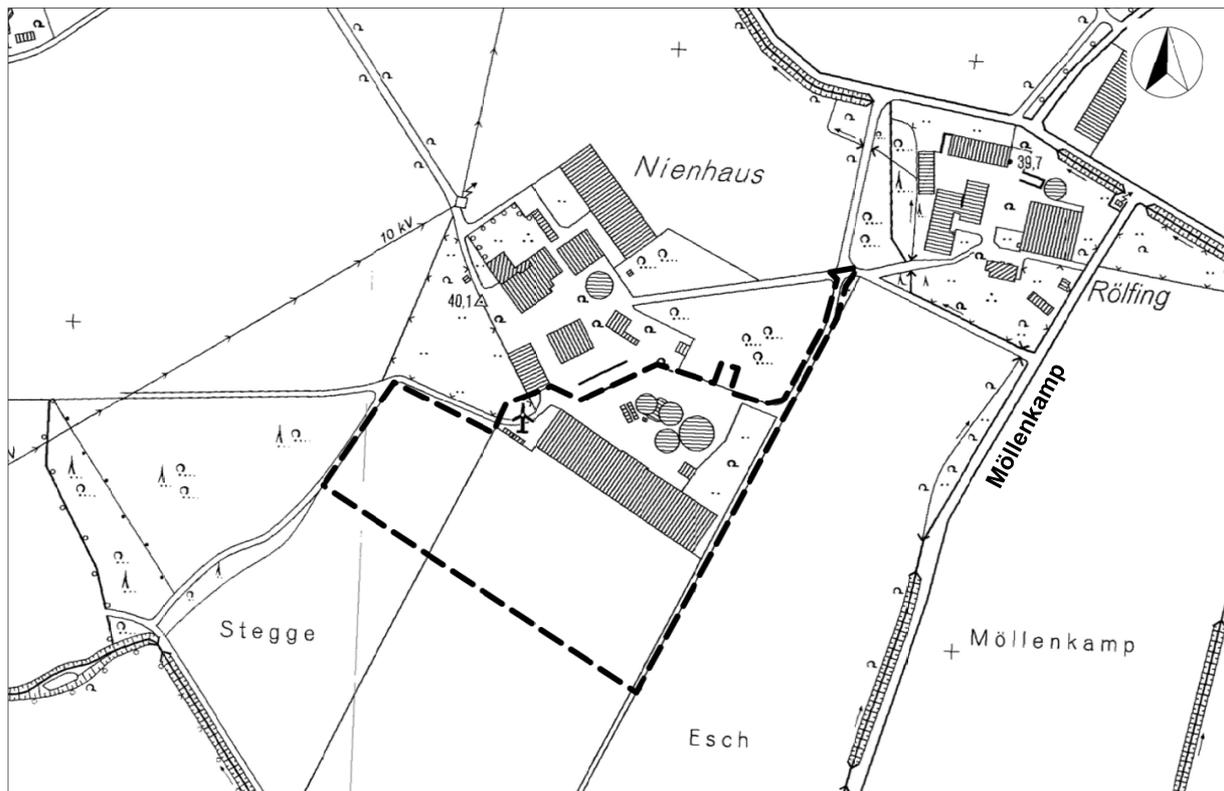
Bei der Ausfertigung der Bekanntmachung wurde nicht auf die externen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.

Deshalb wird die Bekanntmachung vom 08.07.2024 um den Absatz „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ ergänzt und mit einer neuen Auslegungsfrist wie folgt neu öffentlich bekanntgemacht:

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“
(Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook)
sowie über die Veröffentlichung im Internet und
zusätzlich die öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“** beschlossen. Zugleich hat er beschlossen, **den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Neuausrichtung der Biogasanlage am Enckhook in Rhede-Krommert zu schaffen.



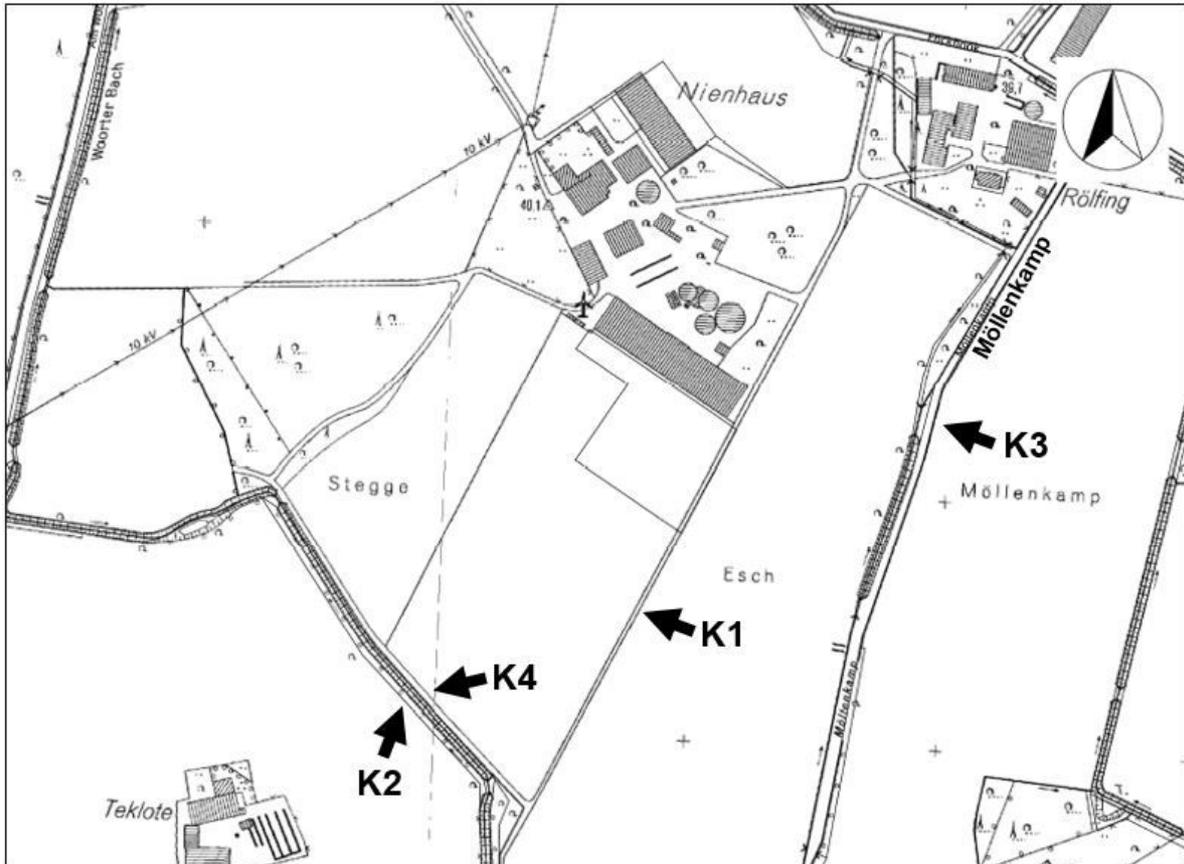
Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ (Gemarkung Krommert, Flur 114 – unmaßstäblich)

Externe Ausgleichsmaßnahmen

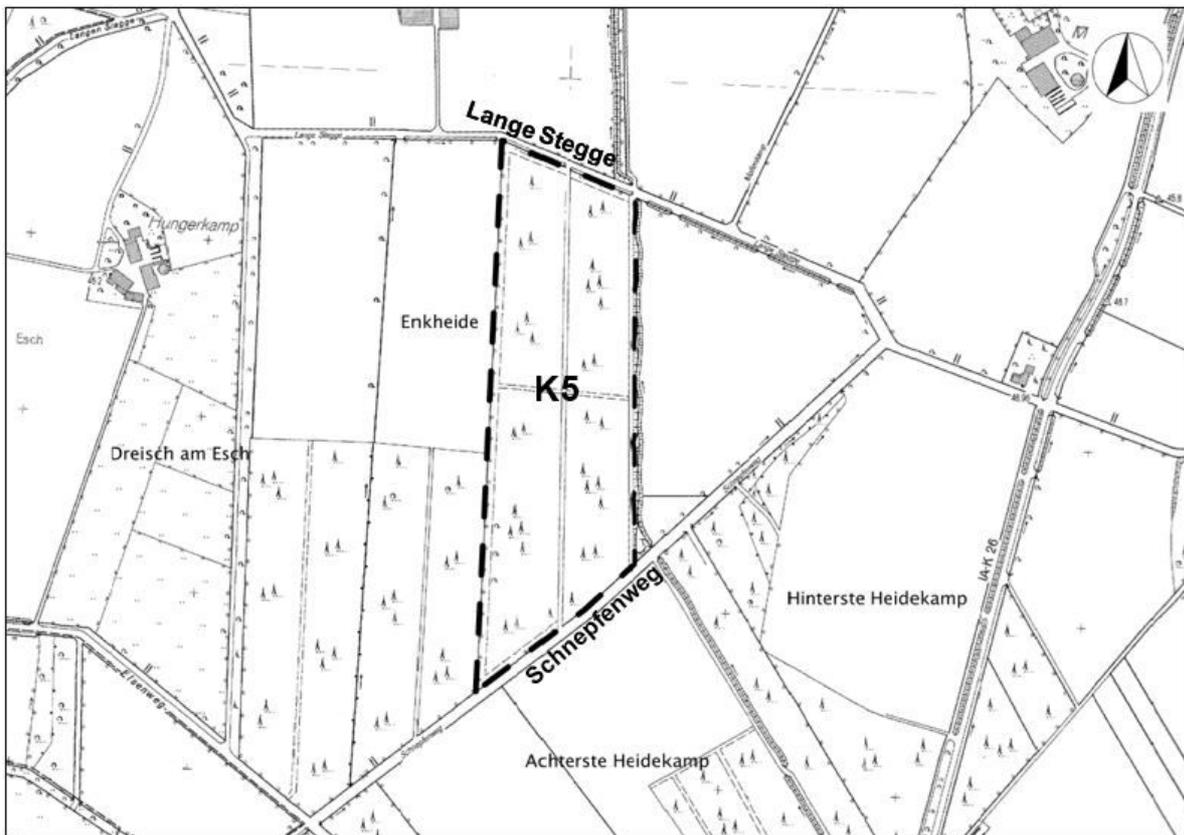
Nach Durchführung des Bebauungsplanes „Rhede G 32“ entsteht nach der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 40.102 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE). Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit an Ort und Stelle nicht ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch externe Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft gleichen folgende Ausgleichsmaßnahmen aus:

- (K1) Anlage einer fünfreihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten
- (K2) Baumpflanzung am Woorter Bach
- (K3) Baumpflanzung an der Straße Möllenkamp
- (K4) Anpflanzung einer Baumreihe aus Eichen
- (K5) Umwandlung eines nicht standortheimischen Waldbereiches zu einem naturnahen Wald



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Verortung der Ausgleichsmaßnahmen K1 bis K4 (Gemarkung Krommert, Flur 114 unmaßstäblich)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der Maßnahmenfläche K5 (Gemarkung Krommert, Flur 116, Flurstück 14 – unmaßstäblich)

Die Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Büro Baumann-Matthäus Landschaftsplanung+Design, Kranenburg vom 21.05.2024,
- einem Artenschutzbeitrag vom Büro Graevendal GbR, Büro für Faunistik & Ökologie, Kranenburg von März 2023,
- einem Schalltechnischen Gutachten vom Büro Richters & Hüls in Ahaus vom 21.05.2024,
- einem Geruchsgutachten zur Erweiterung der Biogasanlage vom Büro Richters & Hüls, Ahaus vom 16.08.2023,
- einem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan vom Büro Richters & Hüls, Ahaus vom 16.08.2023,
- der Entwässerungsplanung vom Büro Steffen Umwelttechnik, Porta Westfalica vom 02.04.2024,
- einem Havariekonzept vom Büro Steffen Umwelttechnik, Porta Westfalica vom 16.05.2024,
- und einer Verkehrsuntersuchung vom Büro nts Ingenieurgesellschaften, Münster vom 11.03.2024

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Borken Fachbereich 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz vom 01.03.2024: Lärm, Geruch (Mensch, seine Gesundheit)
- Kreis Borken Fachbereich 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 01.03.2024:
 - Wasserwirtschaft, Abwasser: Niederschlagswasser (Wasser)
 - Natur- und Landschaftsschutz: Aufforstungsfläche, Kompensationsfläche, Landschaftsbild, Waldumbau (Wald, Landschaft)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.02.2024: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Wasserwirtschaft – vom 27.02.2024: Niederschlagswasser (Wasser)

- Regionalforstamt Münsterland vom 22.02.2024: Ersatzaufforstung, Havarieflächen (Fläche, biologische Vielfalt)

erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

im Internet unter der Adresse:

<https://www.rhede.de/bauleitplanung>

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Rhede elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme schicken Sie bitte an:

bauleitplanung@rhede.de

Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 12.07.2024

Bernsmann
Bürgermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Leonid Moiseiev, zuletzt wohnhaft Gudulastr. 18, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 15.07.2024 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 15.07.2024

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer



*Das Lächeln
im Münsterland.*